



# Reglement

zur Übertragung hoheitlicher  
Befugnisse im Bereich der  
**Versorgung mit elektrischer Energie**  
an die Energie AG Kirchberg

vom 26.02.2002

# Reglement zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse im Bereich der Versorgung mit elektrischer Energie an die Energie AG Kirchberg

vom 26.02.2002

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kirchberg erlässt in Anwendung von Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 26 der Gemeindeordnung vom 2. April 1982

folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Aufgaben der Energie AG Kirchberg** Art. 1

Die Energie AG Kirchberg als Gesellschaft privaten Rechts versorgt das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Kirchberg mit elektrischer Energie. Sie ist befugt für diese Leistung entsprechende Beiträge und Gebühren zu erheben.

### **Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Abonnenten** Art. 2

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Energie AG Kirchberg und den Abonnenten.

### **Energielieferung, Grundsatz** Art. 3

Die Energie AG Kirchberg beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie.

## **II. Anschluss an die Verteilanlagen**

### **Durchleitungsrecht** Art. 4

Die Grundeigentümer auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Kirchberg erteilen der Energie AG Kirchberg unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Die Energie AG Kirchberg erwirbt im Namen der Politischen Gemeinde Kirchberg vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

### **Änderungen bei Umbauten** Art. 5

Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Verlegung oder Änderung des Anschlusses.

Baut die Energie AG Kirchberg ein Freileitungsnetz auf Kabel um, trägt sie die Kosten für den Hausanschluss. Der Hauseigentümer trägt die Kosten der erforderlichen Änderungen an der Hausinstallation.

## **Grossanschlüsse**

### Art. 6

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren erforderlich, so hat der Hauseigentümer der Energie AG Kirchberg unentgeltlich die dafür erforderliche Grundstückfläche zur Erstellung einer Transformatorstation zur Verfügung zu stellen. Er gewährt der Energie AG Kirchberg ein Baurecht (Art. 675 ZGB), das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Die Energie AG Kirchberg erstellt den baulichen Teil und die elektrischen Anlagen auf eigene Kosten.

## **III. Hausinstallationen**

## **Installationensvoraussetzungen**

### Art. 7

Die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen (elektrische Installationen) und die Kontrolle dieser Installationen sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV, SR 734.27) geregelt.

Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, benötigt eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

## **Kontrolle und Nachweis der Sicherheit**

### Art. 8

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Die unabhängigen Kontrollorgane führen im Auftrag der Eigentümer von elektrischen Installationen technische Kontrollen durch und stellen die entsprechenden Sicherheitsnachweise aus.

Die Energie AG Kirchberg überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsverteilnetzen versorgt werden.

Die Energie AG Kirchberg prüft die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnet gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an.

**Zutrittsrecht**Art. 9

Den Organen der Energie AG Kirchberg ist zur Überprüfung des Sicherheitsnachweises, zur Kontrolle der Messeinrichtungen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gestatten.

**Kosten**Art. 10

Der Hauseigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

Die Kosten der Stichprobenkontrollen sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, wenn Mängel an der Installation festgestellt werden.

**IV. Messung des Energieverbrauchs****Messeinrichtungen,  
Grundsätze**Art. 11

Die Energie AG Kirchberg bestimmt, liefert und unterhält auf ihre Kosten die für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs des Abonnenten notwendigen Geräte. Diese bleiben im Eigentum der Energie AG Kirchberg.

Der Hauseigentümer oder der Abonnent hat:

- a) der Energie AG Kirchberg den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und die Schutzeinrichtungen nach den Angaben der Energie AG Kirchberg auf eigene Kosten erstellen zu lassen;
- c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen.

**V. Beiträge und Gebühren****Anschlussbeitrag  
1. Grundsätze**Art. 12

Wird ein Grundstück neu an das elektrische Verteilnetz angeschlossen, hat der Eigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Hausanschlussbeitrag) und einem Beitrag für die Bereitstellung der Elektrizitätsversorgung (Netzkostenbeitrag).

## **2. Hausanschlussbeitrag**

### Art. 13

Der Hausanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Hauszuleitung einschliesslich der Grabarbeiten ab dem Verteilnetz der Energie AG Kirchberg. In diesem Beitrag sind die Kosten für die Lieferung des Anschlussüberstromunterbrechers eingeschlossen.

## **3. Netzkostenbeitrag**

### Art. 14

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich bei Wohnungsbauten, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben nach der Grösse der Hauptsicherung (Anschlussüberstromunterbrechers) einer Baute und wird mit dem bewilligten Anschluss resp. Verbindung durch die Energie AG Kirchberg erhoben.

Er beträgt pro Anschluss Fr. 290.-- (inkl. MWST) pro Ampère der Hauptsicherung. Der Grundbeitrag wird für mindestens 40 A bemessen.

Für Grossanschlüsse mit eigener Transformatorenstation, welche die Energie ab der Hochspannungsebene beziehen, wird der Leistungsbezug (kW) in einem Vertrag geregelt. Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 160.-- pro kW (inkl. MWST).

## **4. Verstärkung der Anschlussleitung**

### Art. 15

Wird, auch bei Erweiterungs- und Ersatzbauten, die Hauptsicherung nachträglich verstärkt, so wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Grösse der Hauptsicherung ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 14 erhoben.

## **Benützungsgebühren 1. Zusammensetzung**

### Art. 16

Die Benützungsgebühren werden im Tarif festgesetzt. Sie können sich zusammensetzen aus einer Gebühr für das Abonnement, die bezogene Energiemenge und für Übermengen sowie für Leistungsspitzen.

Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezugs können berücksichtigt werden.

## **2. Erlass Gebührentarif**

### Art. 17

Die Tarife werden von der Energie AG Kirchberg festgelegt. Tarife für feste Kunden bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

## **3. Allgemeine Geschäfts- bedingungen**

### Art. 18

Die Energie AG Kirchberg ist für den Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuständig. Sie kann darin Akonto- und Vor

auszahlungen verlangen und Zahlungsbedingungen festsetzen.

**Rechtsschutz**

Art. 19

Gegen Verfügungen der Energie AG Kirchberg kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**

Art. 20

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes rechtsgültig. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kirchberg bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 21

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 19. April 1994, den I. Nachtrag vom 22. November 1994 und den II. Nachtrag vom 7. Februar 1995.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kirchberg erlassen am: 26.02.2002

GEMEINDERAT KIRCHBERG

Ch. Häne                      M. Brändle  
Gemeindepräsident      Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. März 2002 bis 10. April 2002

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 22. April 2002